

# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 3/2016

November 2016

An die  
Lehrkräfte an den Gymnasien  
im Regierungspräsidium Tübingen  
- über die Örtlichen Personalräte -

### Inhalt

1. Personelle Änderungen im BPR Gymnasien.....	2
2. Personelle Änderungen in der Schwerbehindertenvertretung.....	2
2.1 Verabschiedung der Bezirksvertrauensperson Rolf Ege.....	2
2.2 Vorstellung der neuen Bezirksvertrauensperson Christine Vöhringer.....	3
3. A 14-Beförderungsprogramme.....	3
3.1 Konventionelles A 14-Beförderungsverfahren Oktober 2016.....	3
3.2 A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2017.....	4
4. Abiturkorrekturzeiträume 2017 und 2018.....	6
5. MAU-Abrechnung.....	7
6. ÖPR-Beteiligung bei Fortbildungsteilnehmerauswahl.....	8
6.1 Mitwirkung.....	8
6.2 Schulinterne Vereinbarung zum Beteiligungsverfahren.....	9
6.3 Schulinterne Auswahlkriterien vereinbaren.....	9
7. Informationen der Arbeitnehmervertretung: Jahressonderzahlung.....	10
8. Internetseite des BPR Gymnasien.....	11

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder  
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen  
der Schwerbehinderten

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den  
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

#### Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die  
Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare  
Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar  
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar  
Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,  
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,  
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007,  
Mail: [martina.kahnert@rpt.bwl.de](mailto:martina.kahnert@rpt.bwl.de),

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

## 1. Personelle Änderungen im BPR Gymnasien

Nach vielen Jahren als BPR-Ersatzmitglied und zuletzt auch als reguläres BPR-Mitglied ist **Walter Patschke** zum Ende des Schuljahres 2015/16 aus dem BPR Gymnasien ausgeschieden. Das Gremium dankt ihm für sein langjähriges Engagement in der Personalvertretung und wünscht ihm alles Gute für den Ruhestand.

Für ihn ist **Regina Hoch-Veser** vom Isolde-Kurz-Gymnasium Reutlingen als reguläres BPR-Mitglied nachgerückt.

Die **Sekretärin** der BPR-Geschäftsstelle, Frau Steiger, ist leider längerfristig erkrankt. Als Krankenvertretung ist Frau **Martina Kahnert** eingestellt worden.

## 2. Personelle Änderungen in der Schwerbehindertenvertretung

### 2.1 Verabschiedung der Bezirksvertrauensperson Rolf Ege

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*im vergangenen Schuljahr habe ich eine neue Herausforderung als stellvertretender Schulleiter gefunden und bin deshalb zum Schuljahreswechsel aus dem Amt der Bezirksvertrauensperson beim Regierungspräsidium ausgeschieden. Meine Nachfolgerin, Frau Christine Vöhringer, hat bereits Ihre Tätigkeit aufgenommen.*

*Ich möchte mich auf diesem Wege von Ihnen allen verabschieden. Die vielfältige Arbeit für die Belange der kranken und behinderten Lehrerinnen und Lehrer an den Gymnasien im Regierungsbezirk Tübingen war für mich in den vielen Jahren immer ein sehr wichtiges und ernst zu nehmendes Anliegen.*

*Ich habe diese Aufgabe gerne übernommen und ausgeführt und beende sie jetzt mit etwas Wehmut, aber auch mit großer Dankbarkeit. Unzählige Kolleginnen und Kollegen haben mir ihr Vertrauen geschenkt; von vielen Seiten habe ich Unterstützung erhalten. Ich bedanke mich sehr herzlich dafür bei Ihnen allen und bei allen Mitarbeitern beim Regierungspräsidium.*

*Mit Frau Vöhringer haben Sie eine engagierte und kompetente Vertrauensperson, an die Sie sich mit Ihren Fragen, Problemen und Anliegen vertrauensvoll wenden können. Ich verabschiede mich mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit.*

*Ihr Rolf Ege*

## **2.2 Vorstellung der neuen Bezirksvertrauensperson Christine Vöhringer**

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*Am 01.08. habe ich in der Nachfolge von Herrn Rolf Ege das Amt der Bezirksvertrauensperson beim RP Tübingen angetreten. Zunächst möchte ich mich herzlich bei ihm für sein langjähriges, großes Engagement in der Bezirksschwerbehindertenvertretung bedanken und ihm für sein neues Tätigkeitsfeld von Herzen alles Gute wünschen.*

*Ich bin selbst schwerbehindert, unterrichte am HMG Leutkirch die Fächer Englisch, Sport und Deutsch und wurde 2006 auf örtlicher Ebene in die Schwerbehindertenvertretung gewählt. 2010 wurde ich zur stellvertretenden BVP gewählt und konnte darüber schon in die Arbeit auf Bezirksebene hineinschnuppern.*

*Ich freue mich sehr auf eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit den Kollegen und den ÖPR an den Schulen und dem BPR am RP Tübingen.*

*Ihre Christine Vöhringer*

<b>Schulanschrift:</b> HMG Leutkirch Herlazhofer Str. 32 88299 Leutkirch 07561 / 985 95-0	<b>Privatanschrift:</b> Hubert-Netzer-Weg 1 88316 Isny 07562 / 914 56 56 Handy: 0157/ 346 44 192 CVoehringer@t-online.de
---	---

Kontakt Daten der regionalen Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten finden Sie im Anhang dieses BPR-Info.

## **3. A 14-Beförderungsprogramme**

### **3.1 Konventionelles A 14-Beförderungsverfahren Oktober 2016**

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** könnten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Oktober 2016 theoretisch Lehrkräfte befördert werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschließlich 2002 mit mindestens Note 2,0
- Beförderungsjahrgänge 2003 – 2005 mit mindestens Note 1,5

Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 21 Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt, obwohl 93 Personen die oben genannten Beförderungskriterien erfüllen würden. Auch in früheren Jahren gab es weniger Beförderungsmöglichkeiten als den Beförderungskriterien des KM entsprechende Lehrkräfte, aber damals lag das Verhältnis in etwa bei eins zu zwei, jetzt liegt es bei weniger als eins zu vier. Der **Beförderungsstau** im RP Tübingen macht sich also aufgrund der angewachsenen Beförderungsjahrgänge und der knappen Beförderungsmöglichkeiten sehr stark bemerkbar. Der BPR Tübingen hat sich deshalb mit der Bitte um Abhilfe an das KM gewandt. Leider sieht das KM keine Möglichkeit, dem RP Tübingen zusätzliche Beförderungsstellen zuzuweisen.

Bei diesem Beförderungsprogramm galten laut Erlass des Kultusministeriums wieder folgende Grundsätze für **Schwerbehinderte**:

*„schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen“.*

Bei der Beförderung nach A 14 gilt der Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung seit einiger Zeit nicht mehr für **Frauen**, da diese inzwischen in A 14 im RP Tübingen mit einem Anteil von über 50 % vertreten und somit nicht mehr im Sinne des Chancengleichheitsgesetzes unterrepräsentiert sind.

Nach Erörterung mit dem BPR Gymnasien hat das RP Tübingen im Einvernehmen mit dem BPR folgende **Kriterien für die Verteilung der Beförderungsstellen** festgelegt:

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang **2003** wird mit der Note **1,5** oder besser befördert.
- Lehrkräfte in den Beförderungsjahrgängen **2004 und 2005** werden mit der Note **1,0** befördert.

Die **ÖPR** wurden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert.

Die **Beförderungsurkunden** müssen im Laufe des Monats Oktober überreicht werden, damit die Beförderung rechtzeitig wirksam wird.

Da die anstehenden Beförderungsjahrgänge sehr groß sind, wird wahrscheinlich in Zukunft bei der Dienstlichen Beurteilung zusätzlich zur Note die **Befähigungsbeurteilung** (Kreuzchen bei A, B, C, D) als Differenzierungskriterium für die Beförderung innerhalb der Jahrgänge eine entscheidende Rolle spielen.

### **3.2 A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2017**

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2017** stehen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen wieder 60 Stellen zur Verfügung. Die Stellen

wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Es standen auch wieder Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen zur Verfügung, für die personalvertretungsrechtlich aber nicht der BPR Gymnasien, sondern der BPR GHWRGS beteiligungspflichtig ist.

## Ausschreibungstext

Neben den Örtlichen Personalräten wirkt auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A 14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich (kursive und fette Auszeichnung sowie Anmerkung in eckigen Klammern vom BPR):

*Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe [Singular!] ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über **Anrechnungen** abzugelten.*

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll der **ÖPR** frühzeitig von der Schulleitung über alle Verfahrensschritte, d. h. auch den beabsichtigten Ausschreibungstext, informiert werden. Der ÖPR hat die Aufgabe, sich ggf. gegenüber der Schulleitung dafür einzusetzen, dass die im Erlass erwähnten Kriterien für den Ausschreibungstext beachtet werden.

Der **BPR** hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Ausschreibungstexte im RP Tübingen vergleichbar sind.

## Bewerbungsverfahren und Bewerbergespräche

Laut LPVG § 71 Abs. 3 hat der **BPR** ein Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen. Dieses Teilnahmerecht hat der BPR aus organisatorischen Gründen mit zwei Ausnahmen an die **ÖPR** delegiert: Nur wenn ein ÖPR-Mitglied im Bewerberkreis ist oder ein Bewerber es beantragt, nimmt der BPR sein Teilnahmerecht selbst wahr und ist zu den Bewerbergesprächen von der Schulleitung rechtzeitig einzuladen. Bewirbt sich nur **ein einziger Bewerber** auf die Stelle, findet also keine „Auswahl unter mehreren Bewerbern“ statt, entfällt das Teilnahmerecht des BPR am Auswahlgespräch.

Über **Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen** sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber

(§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

Auf Verlangen ist die beabsichtigte Einstellungsentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung in einem Gespräch zu erörtern und im Einzelnen zu begründen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 81 Abs. 1 Satz 10 SGB IX). Das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wird hiervon nicht berührt (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Abweichende **Stellungnahmen des Örtlichen Personalrats** und / oder der Örtlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten.

Das RP trifft im **April 2017** unter Beteiligung des BPR die **Auswahlentscheidung**.

Im Laufe des Monats **Mai 2017** müssen die **Beförderungsurkunden** ausgehändigt werden, damit die Beförderung rechtzeitig wirksam wird.

#### **4. Abiturkorrekturzeiträume 2017 und 2018**

Mit dem **Abitur 2017** nimmt Baden-Württemberg erstmals an der von der KMK initiierten länderübergreifenden Abiturregelung teil, besser bekannt als gemeinsamer Aufgabenpool. Teilnehmende Bundesländer können fortan in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch Aufgaben oder Aufgabenteile aus diesem Pool entnehmen und in ihr Abitur integrieren. Da nun theoretisch in zwei Bundesländern dieselbe Aufgabe gestellt werden kann, müssen auch die Termine der schriftlichen Abiturprüfung in den genannten Fächern identisch sein. Weil aber das dreistufige, anonymisierte Korrekturverfahren in Baden-Württemberg bundesweit zu den zeitaufwändigsten gehört, können die **Korrekturzeiträume** für bestimmte Fächer zukünftig sehr knapp ausfallen. Im Abitur 2017 ist hiervon das Fach Französisch, im Abitur 2018 voraussichtlich das Fach Mathematik betroffen.

Glücklicherweise konnte der BPR beim RPT eine **Sonderregelung für die Französisch-Erstkorrektur 2017** erreichen. Die Klausur wird am Fr., 05.05.2017, geschrieben; der Umschlagtermin, also der Austausch der Korrekturen am RPT, ist bereits der folgende Donnerstag, der 11.05.2017. **Erstkorrekturen von großen Französisch-Kursen** (ab zwölf Klausuren) können auf Antrag auch noch über das folgende Wochenende (Sa. / So., 13. / 14.05.2017) erledigt werden. Der Antrag ist über den Dienstweg (Schulleitung) an die Abiturreferentin, Frau Dreher, zu richten.

Im **Abitur 2018** ist nach jetziger Planung der Korrekturzeitraum für die Mathematik-

Erstkorrektur problematisch. Der HPR und auch der BPR lehnen deshalb die vom KM vorgeschlagenen Umschlagtermine ab und haben um eine Verlängerung der Korrekturzeit gebeten. Eine Entscheidung steht noch aus.

## 5. MAU-Abrechnung

Seit gut zwei Jahren wird die seit 2010 gültige gesetzliche Regelung zur Abrechnung von MAU („Mehrarbeitsunterricht“) auch im Schulbereich landeseinheitlich angewandt. Um etwas mehr Klarheit über die **konkreten Abrechnungsmodalitäten** zu schaffen, hier eine Reihe von Hinweisen:

- **Anträge** auf Vergütung von Mehrarbeit können erst nach Ende des Schuljahres gestellt werden.
- Nur „**Plusstunden**“ können verrechnet werden: Die Gegenrechnung von **zuvor** geleisteter Mehrarbeit mit ausfallendem eigenen Unterricht ist über das **gesamte** Schuljahr möglich.
- Es gibt **keine „Minusstunden“**: Es kann kein ausfallender eigener Unterricht mit **nach** dem Unterrichtsausfall geleisteter Mehrarbeit verrechnet werden, denn es gibt im Schulbereich kein Jahresarbeitszeitkonto.
- Wir raten, **selbst über Mehrarbeit Buch zu führen**: Die zumeist an den Schulen eingesetzte Software UNTIS erschwert die korrekte Buchführung bzw. macht sie unmöglich, da diese nur ein Jahresarbeitszeitkonto führen kann, um das es hier, wie oben erwähnt, nicht geht. UNTIS verrechnet nämlich auch den Unterrichtsausfall, der vor Mehrarbeit eingetreten ist.
- **Lehrkräfte mit Abiturkursen** dürfen nicht in der Erwartung von später ausfallendem eigenen Unterricht bevorzugt für Mehrarbeit eingeteilt werden, also nur weil nach dem Ende des Abiturs Unterrichtsausfall zu erwarten ist.
- Lehrkräfte, die die Gegenrechnung von zuvor geleisteter Mehrarbeit mit nach dem Abitur ausfallendem eigenen Unterricht vermeiden möchten, können mit der Schulleitung **pauschale Dienstaufträge für die Zeit nach den Abiturprüfungen** vereinbaren, die in der Zeit des ausfallenden Unterrichts zu erledigen sind. Es kann sich z. B. darum handeln, eigenverantwortlich bzw. in Absprache mit den Fachbetreuern dringende Geschäfte für die eigenen Fachschaften zu erledigen. Dann kann der nach dem Abitur ausfallende eigene Unterricht nicht als „Freizeit“ oder „Dienstbefreiung“ mit zuvor geleisteter Mehrarbeit verrechnet werden, da die Lehrkraft in dieser Zeit ja dienstliche Aufgaben erledigt. Die Schulleitung kann dann am Jahresende bei der MAU-Abrechnung auf dem Abrechnungsformular bestätigen, dass Freizeitausgleich nicht möglich war, sodass geleistete Mehrarbeit von der Lehrkraft abgerechnet werden kann.
- **Absehbare und längerfristige Mehrarbeit**: Längerfristige Vertretungen bis zu drei Monaten werden grundsätzlich als MAU-Stunden abgerechnet. Bei längerer

Dauer können die Vertretungsstunden als Bugwelle beim RP beantragt werden. Falls der Mehrarbeitsbedarf schon vor Beginn des Schuljahres bekannt ist, kann er **in die Unterrichtsverpflichtung eingeplant** werden: Die Lehrkraft beginnt dann das Schuljahr mit einer z. B. um eine Stunde verringerten Unterrichtsverpflichtung, die durch die im Laufe des Schuljahres geleistete Mehrarbeit ausgeglichen wird. Dabei entsprechen 39 Einzelstunden einer Deputatsstunde.

- Einzelne zusätzlich geleistete Vertretungsstunden unterliegen der sogenannten **Bagatellgrenze**: Eine vollbeschäftigte Lehrkraft muss im Monat bis zu drei Vertretungsstunden ohne Vergütung leisten, ab der vierten Unterrichtsstunde gehen alle vier Mehrarbeitsstunden in die Bilanzierung ein. Bei der Ermittlung der Bagatellgrenze wird innerhalb des Kalendermonats Unterrichtsausfall mit Mehrarbeit (vor und zurück) verrechnet. Die individuelle Bagatellgrenze richtet sich nach Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung:

<i>Deputat</i>	<i>Bagatellgrenze</i> (Vergütungsfähigkeit ab X Stunden Mehrarbeit im Monat)
25	4
19 – 24	3
13 – 18	2
bis maximal 12	1

- **Fallbeispiele für die Bilanzierung von Mehrarbeit und Unterrichtsausfall:**

<b>Fall 1: Vollbeschäftigte Lehrkraft</b>	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Summen
zusätzl. geleistete <b>Vertretungstunden</b>	0	2	5	1	4	4	0	2	6	5	8	
<b>Ausfall</b> eigener Unterrichtsstunden	2	3	1	2	0	1	1	1	2	4	16	
laufende Summe <b>MAU-Stunden</b>	0	0	4	2	6	9	8	7	11	12	4	4

<b>Fall 2: 50 % TZ-Lehrkraft</b>	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Summen
zusätzl. geleistete <b>Vertretungstunden</b>	0	2	5	1	4	4	0	2	6	5	8	
<b>Ausfall</b> eigener Unterrichtsstunden	2	3	1	2	0	1	1	1	2	4	16	
laufende Summe <b>MAU-Stunden</b>	0	0	4	2	6	9	8	9	13	14	6	6

## 6. ÖPR-Beteiligung bei Fortbildungsteilnehmerauswahl

### 6.1 Mitwirkung

Immer wieder tritt der Fall ein, dass das Regierungspräsidium bei überbuchten Fortbildungen die Schulleitungen bittet, eine **schulinterne Teilnehmerauswahl** zu treffen. Das LPVG sieht für diesen Fall für den **ÖPR** das Beteiligungsrecht der **Mitwirkung** gemäß § 81, Absatz 1, Nr. 5 vor. Die Auswahl der Beschäftigten zur Teilnahme an Fortbildungs- sowie Weiterbildungsveranstaltungen, an Qualifizierungsmaßnahmen im Rah-



men der Personalentwicklung unterliegt also der Mitwirkung des Personalrats. Ohne Beteiligung des ÖPR kann also keine schulinterne Teilnehmerauswahl vorgenommen werden.

**Mitwirkung** bedeutet nach LPVG § 80:

*„Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist ihm die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu erörtern.“*

Mittelpunkt des Mitwirkungsverfahrens ist die Pflicht der Dienststelle, die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung eingehend mit der Personalvertretung zu erörtern und das Recht der Personalvertretung, ggf. die übergeordneten Dienststellen um Entscheidung anzurufen. Die Dienststelle kann auch bei fehlender Zustimmung der Personalvertretung die endgültige Entscheidung ohne Einschaltung einer Einigungsstelle treffen.

## **6.2 Schulinterne Vereinbarung zum Beteiligungsverfahren**

Oft bleiben aufgrund äußerer Zwänge nur wenige Tage Zeit für die Beteiligung des ÖPR bei der schulinternen Teilnehmerauswahl. Der BPR Tübingen rät deshalb dem ÖPR, mit der Schulleitung ein **schulinternes Beteiligungsverfahren** auszuhandeln, in dem geregelt ist, wie der ÖPR sein Mitwirkungsrecht wahrnehmen kann. Dabei sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Welche **Kriterien** sollen in welcher Rangfolge der Prioritäten zur Teilnehmerauswahl genutzt werden?
- Wie wird der ÖPR **informiert**?
- Auf welche Weise kann der ÖPR die Auswahlentscheidung mit der Schulleitung bei Bedarf **erörtern**?

Das Verfahren muss sicherstellen, dass der ÖPR die Teilnehmerauswahl bei Bedarf mit der Schulleitung erörtern kann.

## **6.3 Schulinterne Auswahlkriterien vereinbaren**

Als **Anregung** hier einige **Auswahlkriterien**, die vor Jahren zwischen BPR und RP vereinbart wurden und die schulintern Verwendung finden könnten:

- Nicht **fristgerecht** eingegangene Meldungen werden nachrangig berücksichtigt.
- Teilnehmen kann nur, wer zur **Zielgruppe** gehört, die in der Ausschreibung benannt ist.
- **Schwerbehinderte** werden vorrangig berücksichtigt.
- Die vorhandenen Plätze werden unter angemessener Berücksichtigung des **Geschlechts** vergeben.

- Bevorzugt zugelassen wird, wer bei gleicher oder ähnlicher Thematik bereits einmal eine **Absage** erhalten hat.
- Eine Absage kann erhalten, wer bereits an einer **entsprechenden Veranstaltung** (mit gleicher oder ähnlicher Thematik) teilgenommen hat.
- Die **Teilnahmehäufigkeit** an Fortbildungsveranstaltungen wird als nachrangiges Hilfskriterium herangezogen, um eine Chancengleichheit zu ermöglichen.
- Weitere **Hilfskriterien** werden nur mit sachbezogener Begründung (z. B. Übernahme neuer Tätigkeit, besonderer schulischer Bedarf) verwendet.

Es ist auch denkbar, dass der ÖPR im Rahmen einer internen Aufgabenverteilung ein ÖPR-Mitglied als **Fortbildungsbeauftragten** bestimmt und mit dem Mandat versieht, der Schulleitung in einfach gelagerten Fällen die Zustimmung des ÖPR zur Teilnehmerauswahl mitzuteilen, sodass das Beteiligungsverfahren in vielen Fällen vereinfacht und verkürzt werden kann.

Lehrkräfte, die von der Schulleitung nicht für die Teilnahme an einer Fortbildung zugelassen werden, können sich mit der **Bitte um Unterstützung an den ÖPR** wenden. Der ÖPR kann dann das Anliegen der Betroffenen gegenüber der Schulleitung vertreten, wobei er sowohl das Interesse des Beschäftigten an der eigenen Fortbildung als auch das Interesse der Schulleitung an der Vermeidung von Unterrichtsausfall im Auge behalten muss (vgl. das BPR-Info von Januar 2016).

## 7. Informationen der Arbeitnehmervertretung: Jahressonderzahlung

Angestellte Lehrkräfte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung ist wie folgt nach Entgeltgruppen gestaffelt und beträgt in

E9 – E11: **80 %**

E12 – E13: **50 %**

E14 – E15: **35 %**

der Bemessungsgrundlage.

Sie wird mit dem Novembergehalt ausbezahlt.

Die Jahressonderzahlung berechnet sich aus dem durchschnittlichen Entgelt der Monate Juli, August und September (ohne Mehrarbeitsstunden). Ist die Einstellung nach dem 31.8. erfolgt, wird als Berechnungsgrundlage der erste volle Kalendermonat herangezogen. Maßgeblich ist auch die Entgeltgruppe am 1. September bzw. dem Einstellungstag, wenn das Arbeitsverhältnis später begonnen hat.

Die Jahressonderzahlung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, für den kein Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts bestand. In bestimmten Fällen unterbleibt die Kürzung: z. B. bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz; während Elternzeit in dem Jahr, in dem das Kind geboren ist; während Zeiten, in denen Krankengeldzuschuss bezahlt wurde, u.s.w..

Ein Ausscheiden zu Jahresbeginn ist unschädlich; auch eine Mindestbeschäftigungszeit ist nicht erforderlich.

## 8. Internetseite des BPR Gymnasien

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

-----

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann  
Vorsitzender

Sieglinde Selinka  
Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn  
Christine Brohl  
Regina Hoch-Veser  
Nicole Pilgrim  
Bettina Ruff

Bernd Saur  
Claudia Schnitzer  
Gerda Siegele-Yazar  
Jörg Sobora

Christine Vöhringer  
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und  
ständiger Gast des BPR Gymnasien